



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 11. März 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Ins.-Gebühr für die ein-  
spaltige Petitzeile 15 Pg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Zusammenstellung

#### einiger wichtigerer Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes.

Nach § 22 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. 7. 18 haben neben den Beamten der Monopolverwaltung alle Reichs- und Landesbeamten, desgleichen die Gemeindebeamten, namentlich alle Polizeibeamten zum Schutze des Monopols mitzuwirken. Sie haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, sofort den zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörden (d. s. die Hauptzollämter) anzuzeigen. Erfolgreichen Beamten können Belohnungen gewährt werden. Zum besseren Verständnis werden nachstehend die hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes aufgeführt.

1. Branntwein jeder Art darf nur in Brennereien, die der Steuerbehörde angemeldet sind, oder in Monopolbetrieben hergestellt werden. — § 1 der Brennereiordnung. —

Auch Herstellung für eigenen Verbrauch ist ohne Anmeldung unzulässig.

2. Die Anfertigung, der Erwerb und der Besitz von Brenn- oder Weingeräten ist der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung solcher Anmeldung wird mit einer Geldstrafe von 10—3000 Mk. bestraft. — §§ 35 und 173 des Ges. —

3. Das Anbieten, Anpreisen und der Verkauf von Vorrichtungen, die nach dem Angebot oder der Anpreisung dazu bestimmt oder geeignet sind, Branntwein in nicht gewerblicher Weise in kleinen Mengen, insbesondere im Haushalt herzustellen, sowie das Anbieten, Anpreisen und der Verkauf von Anleitungen zur Herstellung derartiger Vorrichtungen ist verboten und wird mit Geldstrafe von 5 bis zu 1000 Mk. bestraft. Brenn.-Ordn. § 278 Ges. § 180.

4. Monopolerzeugnisse (dem Massenverbrauch dienende einfache Trinkbranntweine) werden von der Monopolverwaltung aus dem von den Brennereien ihr gegen den Uebernahmepreis abgelieferten Branntwein selbst hergestellt und durch Wiederverkäufer, d. h. Gastwirte und Händler, an die Verbraucher abgesetzt. — §§ 108 und 109 des Ges. —

Es ist verboten,

- die Monopolerzeugnisse in Weingeistgehalt, Geruch, Geschmack oder Aussehen zu verändern; jedoch ist das Mischen der Monopolerzeugnisse miteinander oder mit anderen Stoffen auf Verlangen des Verbrauchers zum Zwecke des sofortigen Genusses gestattet;

- b) die Verschlüsse der Kleinverkaufbehältnisse oder die zu ihrer Sicherung angebrachten Vorkehrungen zu entfernen, bevor die Behältnisse geöffnet werden;
- c) die Monopolerzeugnisse anders als unmittelbar aus den Behältnissen, in denen sie geliefert sind, abzugeben;
- d) die Monopolerzeugnisse in Mengen von 0,25 Liter oder mehr anders als in den verschlossenen Kleinverkaufsbehältnissen der Monopolverwaltung abzugeben. Der Reichsrat kann Ausnahmen zu c und d zulassen. — § 116 des Ges. —

Wer mit Monopolerzeugnissen als Wiederverkäufer handeln will, hat dies vor Eröffnung seines Betriebes der Steuerbehörde schriftlich anzugeben. Er erhält hierüber eine Bescheinigung, die den Beamten auf Verlangen vorzulegen ist. — § 113 des Ges. —

5. Alle nicht von der Monopolverwaltung hergestellten Trinkbranntweine, als welche insbesondere Verschnitte von Kognak, Arrak, Rum und alle feineren Liköre („Marken“), auch Punsch- und Grogessenzen, in Frage kommen werden, unterliegen einer besonderen Verarbeitungsgebühr, dem **Freigeld**. Sie dürfen gewerbsmäßig nur in vorschriftlich vorher der Steuerbehörde angemeldeten und genehmigten Betriebsräumen hergestellt werden. — §§ 109 und 121 des Ges. — Das Freigeld beträgt 1 Mk. für das Liter fertigen Trinkbranntweins. — § 117 des Gesetzes. — Es wird mittels Anbringens von Freigeldzeichen an den Kleinverkaufsbehältnissen entrichtet, Freigeldpflichtiger Trinkbranntwein darf nur in den sogenannten „Verkehrsbehältnissen“ von  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und 1 Liter in Verkehr gebracht werden. Die Behältnisse dürfen nur eine Öffnung haben, die mittels Anbringens von Freigeldzeichen (zollamtlich gelieferten, in hellblauer Farbe bedruckten Papierstreifen) vor der Entnahme aus den Herstellungs- oder Abfüllräumen vorschriftlich verschlossen werden muß.

Auf jedem Behältnis ist der Inhalt nach Art, Menge und Weingeistgehalt, sowie Name und Sitz der Firma des Freigeldpflichtigen anzugeben. Die Firmenbezeichnung kann durch ein gesetzlich geschütztes, der Steuerbehörde mitzuteilendes Warenzeichen ersetzt werden.

Die Freigeldzeichen werden aus weißem, mit natürlichem Wasserzeichen (Vierpaßmuster) versehenen Papier hergestellt. Auf der Schauseite tragen sie in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine unveränderliche Verzierung, die den Reichsadler zum Gegenstand hat. In der Mitte ist ein rundes, an den Enden der Seitenstücke je ein länglich viereckiges Feld in der Grundfarbe ausgespart. Das runde Mittelfeld enthält den Reichsadler in größerer Darstellung. Das eine Seitenfeld enthält den Aufdruck „Deutsches Erzeugnis“ sowie die Angabe des Raumgehalts, des Inhalts des Behältnisses und des Freigeldwertes (z. B.  $\frac{1}{4}$  Liter Trinkbranntwein 0,25 Mk. Freigeld). — Soweit der Inhalt der Behältnisse in unverschnittenem ausländischem Trinkbranntwein besteht, ist dieser Teil des Freigeldzeichens, der die Aufschrift „Deutsches Erzeugnis“ trägt, abzuschneiden. — Das zweite Seitenfeld ist zur Eintragung des vorschriftlichen Entwertungsvermerks bestimmt, der die Firma und deren Sitz oder Name und Wohnort des Herstellers mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck nachweisen muß. Verwendung gesetzlich geschützter Warenzeichen kann auf Antrag statt der Firmenbezeichnung genehmigt werden. Die Freigeldzeichen sind gleichmäßig 1 cm breit und 18 cm lang. Entwertung muß vor dem Anbringen an den Verkehrsbehältnissen stattfinden.

Für den Verkauf und Ausschank freigeldpflichtigen Trinkbranntweins gilt folgendes.

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf oder dem Ausschank von freigeldpflichtigem Trinkbranntwein befassen will, hat dies vor Eröffnung seines Betriebes der Steuerbehörde schriftlich anzugeben. Er erhält hierüber eine Bescheinigung.

Freigeldpflichtiger Trinkbranntwein darf nur unmittelbar aus den zugehörigen, mit Freigeldzeichen versehenen Behältnissen ausgeschankt werden. Bei Öffnung des Behältnisses ist das Mittelfeld des Freigeldzeichens zu zerreißen oder zu zerschneiden,

doch ist das Freigeldzeichen in den Seitenfeldern, solange aus den geöffneten Behältnissen verschänkt wird, erkennbar an dem Behältnis zu erhalten. Ist der ganze Inhalt des Behältnisses verschänkt, so ist das Freigeldzeichen vollständig von dem Behältnis zu entfernen und zu vernichten. Geleerte Behältnisse sind aus dem Schrankraum zu entfernen.

In Verkauf- und Schankstätten darf für den Ausschank von jeder nach Handelsmarke oder Behältnisgröße verschiedenen Sorte nur ein Behältnis geöffnet sein. Ausnahmen können von den Hauptämtern bei nachgewiesenem Bedürfnis unter besonderen Bedingungen, die im Schank- oder Verkaufsraum durch Aushang zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, gestattet werden.

In allen Ausschank- und Verkaufsstätten von freigeldpflichtigem Trinkbranntwein ist allgemein an in die Augen fallender Stelle ein von der Steuerbehörde gelieferter, obige Vorschriften enthaltender Aushang anzubringen. Vom Aushang kann nur dann abgesehen werden, wenn der Inhaber der Verkaufsstätte ausdrücklich auf Ausschank von freigeldpflichtigem Trinkbranntwein verzichtet hat oder keine Schankerlaubnis besitzt.

Wer als Verkäufer freigeldpflichtigen Trinkbranntwein empfängt, der nicht in Behältnisse der vorgeschriebenen Art abgefüllt oder der in Behältnisse abgefüllt ist, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und mit Freigeldzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften hinsichtlich des freigeldpflichtigen Trinkbranntweins treten voll erst am 1. Januar 1920 in Kraft, weil zurzeit noch die Bestände des 1. Oktober 1919 ohne Freigeldentrichtung bis 31. Dezember 1919 unter Steueraufsicht abgegeben werden dürfen. Seit dem 1. 10. 19 neu hergestellter Trinkbranntwein unterliegt dagegen auch jetzt schon dem Freigeld und den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

6. Die Verwendung von Branntweinschärfen, wie z. B. Pfeffer, Paprika und dergleichen, ist untersagt. — § 150 des Ges. —

7. Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist. Mischungen von Kornbranntwein mit weingeisthaltigen Erzeugnissen anderer Art dürfen nicht unter der Bezeichnung Kornverschnitt oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die auf die Herstellung aus Korn (Roggen usw.) schließen läßt, in den Verkehr gebracht werden. — § 151 des Ges. —

8. Unter der Bezeichnung Kirschwasser, Zwetschenwasser, Heidelbeergeist oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirschen, Zwetschen, Heidelbeeren oder sonstigen Obst- und Beerenarten hinweisen (Kirschbranntwein, Kirsch, Zwetschenbranntwein, Steinobstbranntwein, Kernobstbranntwein und dergleicher) darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus den betreffenden Obst- und Beerenarten hergestellt ist. Hinsichtlich der Mischungen gilt das im Schluß der Ziffer 6 Gesagte auch hier. — § 152 des Ges. —

9. Nahrungs- und Genußmittel — insbesondere weingeisthaltige Getränke —, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel, Riechmittel und Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylalkohol (Holzgeist) enthalten. Zubereitungen dieser Art, die Methylalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden. — § 153 des Gesetzes. —

Vollständig vergällter Branntwein, d. h. zu gewerblichen usw. Zwecken (hauptsächlich als „Brennspiritus“) zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegebener und zum Zwecke der Verwendungskontrolle durch Zusatz bestimmter Vergällungsmittel zum Trinken unverwendbar gemachter Branntwein, wird ausschließlich durch die Monopolverwaltung hergestellt und zum freien Verkehr abgegeben.

Er darf nur zu gewerblichen Zwecken, zum Putzen, Heizen, Kochen oder Beleuchten in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten und in militärischen

Anstalten und Anstalten für die Herstellung von rauchschwachem Pulver verwendet werden. Die Verwendung dieses Branntweins zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, einschließlich des Speiseessigs, zur Herstellung von Erzeugnissen, die als Ersatz für Branntwein genossen werden können (insbesondere Estern), von weingeisthaltigen Erzeugnissen, die zum menschlichen Genuss dienen können, zur Herstellung von nicht festen zur Körperreinigung und -pflege bestimmten und geeigneten Seifen sowie von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser ist unzulässig.

Wer mit vollständig vergälltem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde anzumelden, worüber er von der Hebestelle eine Bescheinigung erhält, ohne die mit dem Handel nicht begonnen werden darf.

Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in den von der Monopolverwaltung gelieferten oder zugelassenen Behältnissen (Monopolbehältnisse) von 50, 20, 10, 5 und 1 Liter Raumgehalt feilgehalten werden, die mit einer Angabe der Weingeiststärke und mit einem besonderen Verschlusse versehen sind.

Das Hauptamt kann unter besonderen Bedingungen im Falle des Bedürfnisses für einzelne Händler zulassen, daß unter den Augen des Käufers in dem Verkaufsraum aus einem Monopolbehältnis von einem Liter Raumgehalt gewünschte Teilmengen abgefüllt werden. Von jeder Handelsmarke oder Weingeiststärke darf in solchem Falle nur ein angebrochenes Behältnis vorhanden sein. Aus Behältnissen von mehr als einem Liter darf nicht abgefüllt werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in Druckschrift von mindestens  $\frac{1}{2}$  Zentimeter großen Buchstaben eine Bekanntmachung auszuhängen, die die wichtigeren der vorstehend aufgeführten Vorschriften enthält. Besonders ist auch darin hervorgehoben, daß es verboten ist, aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, durch die die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack und Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Ferner ist allgemein verboten, Mittel oder Einrichtungen anzubieten, anzupreisen und zu verkaufen, die nach dem Angebote oder der Anpreisung dazu bestimmt sind, die Wirkung des Vergällungsmittels zu beseitigen oder abzuschwächen.

11. Wer seines Vorteils wegen vorsätzlich Branntwein, einschließlich des zu Trinkbranntwein verarbeiteten, hinsichtlich dessen eine Hinterziehung stattgefunden hat, ankauf, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu seinem Absatz mitwirkt, wird mit Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Einnahme, mindestens aber in Höhe von 50 Mk. bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 161 des Ges.).

12. Herstellung und Gewinnung von Essigsäure jeder Art muß vor Beginn des Betriebs der Hebestelle angemeldet werden, da ev. die Errichtung einer Verbrauchsabgabe von 160 Mk. für 1 dz wasserfreie Säure in Frage kommt. Vorenthaltung der Essigsäureverbrauchsabgabe wird nach § 192 des Gesetzes bestraft.

Oppeln, den 9. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

*Gm. 9.*

### **Staatssteuer- Zu- und Abgangslisten für das IV. Vierteljahr 1919.**

1. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden aufgefordert, die gemäß der Kreisblattverfügung vom 19. Mai 1913 — Kreisbuch für 1913, Nr. 128, Seite 57/58 — Abschnitt D aufzustellenden vierteljährlichen **Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer nach Muster 2 und 3** nebst den dazu gehörigen festgesetzten Zu- und Abgangslisten bestimmt bis zum 25. d. Mts. an mich einzureichen.

Ist in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk während des laufenden Vierteljahres nur eine Zugangs- oder Abgangsliste A entstanden, so ist nur diese einzureichen; die Anfertigung der Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 hat in diesem Falle zu unterbleiben.

2. Sollten nach Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das IV. Vierteljahr bis zum Schlusse des Steuerjahrs (31. März) noch Zu- und Abgänge bei der Staatssteuer vorkommen, so sind Nachtrags-, Zu- und Abgangslisten aufzustellen und ungesäumt zur Vorlage zu bringen. Diese müssen spätestens am 31. März d. Js. hier vorliegen.

3. Die nach Muster XXX aufzustellenden Listen derjenigen Steuerpflichtigen, deren Staatssteuerbeträge nicht beizutreiben oder niederzuschlagen sind (Art. 90 Nr. 6 und 7 und Art. 91 der Anweisung vom 25. Juli 1906) sind in doppelter Ausfertigung mit den dazugehörenden Belegen, Ermittelungsschreiben, Pfändungsprotokollen, Restverzeichnissen, Versteigerungsprotokollen usw. bis zum 20. März d. Js. der Kreisstelle hier selbst zu übersenden.

Die gestellten Termine sind pünktlich innezuhalten; ich erwarte, daß Erinnerungen an die Einreichung der Listen nicht notwendig werden.

**Fehlanzeigen oder Anschreiben zu den Listen sind nicht erforderlich.**

Neustadt O.S., den 3. März 1920.

**Preußisches Staatssteueramt.**

*Jan 92*

### Betrifft die

### Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Steuerueranlagung 1920.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung der Kreisblatt-Befügung vom 23. Januar 1920 Stück 5 Seite 63 im Rückstande sind, werden hiermit an die schleunigste Einreichung des Personenerzeichnisses nebst Hauslisten erinnert.

*Feb 268*  
Neustadt O.S., den 10. März 1920.

**Preußisches Staatssteueramt.**

**Nr. 125.** Zur endgültigen Befestigung bestehender Zweifel hat der Herr Reichsminister der Finanzen mitgeteilt, daß die Entente gegen die Einführung des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in den besetzten Gebieten keinen Einspruch erhoben hat. Das neue Umsatzsteuergesetz gilt daher seit 1. Januar 1920 im vollen Umfange auch in den von der Entente besetzten Gebieten. Berufs- und Handelsvertretungen sowie der Presse wird hiervom Kenntnis gegeben.

*Feb 1939*  
Neustadt, den 5. März 1920.

**Der Kreisausschuß. Umsatzsteueramt.**

**Nr. 126.**

### Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker.

An die Imker.

Infolge der überaus schlechten Lage der Zuckerversorgung kann jetzt noch keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das Reich auch in diesem Jahre wieder Zucker zur Fütterung der überwinternten Bienenvölker zur Verfügung stellt. Es sind aber alle Schritte getan, um es trotz der zeitigen Notlage zu ermöglichen, daß den Imkern wieder Zucker, wenn auch nicht im bisherigen Umfange, zur Verfügung gestellt wird. Die Erwägungen über die etwa zu verteilende Menge werden erst in den nächsten Tagen zum Abschluß gelangen. Doch dürfen die Hoffnungen nicht zu hoch geschraubt werden. Es wird keinesfalls viel Zucker geben, dafür wird aber von der Verpflichtung zur Abgabe von Honig Abstand genommen werden.

Die Ausgabe des Frühjahrszuckers auf Grund der vorjährigen Ortslisten hat zu großen Müheligkeiten geführt. Neue Ortslisten müssen zu Grunde gelegt und deshalb mit größter Beschränkung aufgestellt werden, damit zu gegebener Zeit mit der Verteilung des Zuckers sofort begonnen werden kann. Zu dem Zweck ist jeder Imker, der Bienenzucker zu erhalten wünscht, sofort in die Ortsliste, die bis 15. März bei der Gemeindebehörde offen liegt, einzutragen. Die Eintragungen werden am Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Belehrungsscheine nachgeprüft werden. Verspätete Anmeldungen können keinesfalls berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung kann nicht eintreten.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den bienenwirtschaftlichen Provinzialverband bzw. durch die örtlichen Imkervereine, auch für die Imker, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind. Die auf das Volk entfallende Zuckermenge wird noch besonders bekannt gegeben werden.

Bienenzuckererteilung.

Ortsliste.

Kommunalverband .....		Eisenbahnstation .....
Gemeinde-(Guts-)bezirk .....		Postanstalt .....
Gehört zum Bezirk der Imkervereins .....		

Diese Liste ist vom Gemeinde-(Guts-)Vorstand nachzuprüfen, auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und bis zum 18. März 1920 dem Kommunalverband zu übersenden.

Lfd. Nr.	Des Imkers		Anzahl der überwinternten Bienenvölker	Eigenhändige Unterschrift des Imkers (Der Imker übernimmt demnach die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Eintragung und die Ver- pflichtung zur Ablieferung einer der Zahl seiner Bienenvölker ent- sprechenden Menge Bienenwachs)
	Name	Wohnung (Straße und Haus-Nr.)		

Die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigt.

....., den ... März 1920.

Der Magistrat — Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Ortsstempel) .....

Unterschrift der hinzugezogenen sachverständigen Gemeindemitglieder.

Vorstehendes ist von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt, den 5. März 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

**Nr. 127.** Die Zahl der bei mir einlaufenden Gesuche um Überweisung eines dienstunbrauchbaren Militärpferdes ist jeweils weitaus höher, als die Zahl der zur Verfügung gestellten Pferde. Dies nötigt dazu, die wenigen zu berücksichtigenden Landwirte oder Gewerbetreibenden aus der großen Zahl der Gesuchsteller nach Maßgabe des Bedürfnisses auszuwählen. Die Mehrzahl der eingehenden Gesuche enthält jedoch neben allgemeinen Hinweisen über die ungünstige wirtschaftliche Lage nur die persönliche und zuweilen auch vom Gemeindevorsteher bestätigte Angabe des Gesuchstellers, daß er ein Pferd notwendig brauche. Solche Gesuche sind für die Auswahl zur Berücksichtigung bei der Pferdezuteilung, da sie keinen näheren Anhalt bieten, unzureichend.

Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

1. Größe des Grundbesitzes (Morgenzahl).
2. Anzahl der bereits vorhandenen Pferde.
3. Höhe der vorhandenen Schulden.
4. Wieviel Pferde für Kriegszwecke abgegeben wurden.
5. Ob der Gesuchsteller Kriegsverletzer ist.
6. Welche besonderen ungünstigen Ereignisse die Zuweisung notwendig machen.
7. Die Bescheinigung der Ortsbehörde, daß die gemachten Angaben guttreffen.

Gesuche ohne diese Angaben können nicht berücksichtigt werden, obwohl sie an sich begründet sein mögen.

Neustadt OS., den 6. März 1920.

Der Landrat.

Nr. 128.

### Einreise in das besetzte westdeutsche Gebiet und nach Elsaß-Lothringen.

#### Civilpersonen.

Nach den Bestimmungen der interalliierten Rheinlandkommission genügt nach der Friedensunterzeichnung zur Einreise in das besetzte Gebiet der übliche deutsche Reisepass (braunes Heft mit grünen Blättern) ohne ein weiteres französisches oder deutsches Visum. Dieser Pass berechtigt zum Betreten und Verlassen des gesamten Gebietes, also der französischen, englischen, amerikanischen und belgischen Zone; ausgenommen ist das Saargebiet und Luxemburg, für welche es der besonderen Genehmigung der dortigen Behörde bedarf. Die Antragsteller, welche in das Saargebiet einreisen wollen, richten ihr Gesuch an das Abschnittskommando IV der neutralen Zone, Frankfurt a. M., Taunus-Anlage 9, zur Weiterleitung an das französische Oberkommando in Mainz. Dem Gesuch müssen beigefügt werden:

1. zwei unaufgezogene Lichtbilder,
2. deutscher Reisepass,
3. zwei Unterschriften des Gesuchstellers auf getrenntem Papier,
4. genaue Adresse, Straße, Hausnummer, wohin der Einreisende sich begeben will,
5. Namen von Personen im Saargebiet, die über den Gesuchsteller Auskunft geben können,
6. im Falle einer Geschäftsbreise Beglaubigung einer Handelskammer.

#### Rückwanderung.

Die Rückwanderung nach dem besetzten Rheingebiet und der Pfalz findet nicht mehr über das Quarantänelager Griesheim statt, es genügt die Bureseerlaubnis des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde. Civil- und entlassene Militärpersonen, die in das Saargebiet zurückkehren wollen, richten ihr Gesuch an das Abschnittskommando IV der neutralen Zone, Abteilung Rückwanderung, Frankfurt a. M., Taunusanlage 9, zur Weiterleitung an das französische Oberkommando in Mainz. Den Gesuchen ist von jedem Antragsteller über 12 Jahre beizufügen:

1. ein deutscher Reisepass,
2. zwei unaufgezogene Passbilder,
3. zwei Zeittel mit eigenhändiger Namensunterschrift,
4. genaue Angabe des Reiseziels, Straße und Hausnummer,
5. Angabe von Auskunftspersonen am Reiseziel.

Die Entscheidung auf das Gesuch ist am augenblicklichen Wohnort abzuwarten.

Alle Gesuche zur Einreise oder Rückwanderung nach Elsaß-Lothringen sind zu richten an den Abschnitt V der neutralen Zone in Karlsruhe.

Neustadt O.S., den 23. Februar 1920.

Der Landrat.

624  
Nr. 129. Kreiskasse Neustadt O.S., Zweigstelle Oberglogau.

Für den im Abstimmungsgebiet liegenden Teil des Kreises Neustadt O.S., ist eine Kreiskasse in Oberglogau eingerichtet und deren Verwaltung dem Rentmeister Brzoska übertragen worden.

Neustadt O.-S., den 9. März 1920.

Der Landrat.

624  
Nr. 130. Die letzte Rate der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1919 war nach der Kreisblattverfügung im Stück 24, Nr. 389, Seite 329, bis zum 20. 2. 20 an die Kreis-Kommunalkasse hier abzuführen.

Die Gemeinden und Gutsbezirke, die mit der Zahlung der Kreisabgaben noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Abgaben bestimmt bis zum 20. 3. 20 einzuzahlen.

Nach Ablauf dieser Frist würde ich gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen vorzugehen genötigt sein.

Neustadt O.S., den 4. März 1920.

Der Landrat.

Nr. 131.

## Flachs anbau.

9 1432

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer kann in diesem Jahre Saatlein nur an solche Erzeuger abgegeben werden, welche den Flachsbau in diesem Jahre neu einführen bzw. wieder aufnehmen oder welche ihre Flachsanbaufläche im Jahre 1920 gegenüber der Anbaufläche des Vorjahrs ganz erheblich zu erweitern sich verpflichten. Die Flachsanbauer erhalten Saatlein nur gegen Unterzeichnung eines Flachsanbauvertrages. Jeder Bezieher von Saatlein hat sich durch eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß er unter den obengenannten Gesichtspunkten bezugsberechtigt für Saatlein ist. Für den hiesigen Kreis wird der Saatlein im Auftrage der Provinzialstelle für Spinnpflanzen in Breslau 10 durch die Schles. Flachswerke in Kaundorf, Kreis Neisse, verteilt.

Die Ablieferer von Schlag- und Saatlein erhalten etwa 35 % des Leinsamengewichts an Deltuchen läufig zurück. Außerdem wird dem vorjährigen Flachsanbauer noch das Recht eingeräumt, als Gegenlieferung für den abgelieferten Leinsamen Leinwand zu verlangen, falls der Leinsame bis zum 15. März d. J. abgeliefert ist. Anträge auf Rücklieferung dieser Webwaren sind an die D. F.-G. Berlin S. W. 19, Krausenstraße 25/28, unter Beifügung einer Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung des Leinsamens zu richten.

Für Flachsstroh aus der Ernte 1920 sind folgende Mindestpreise festgesetzt für je 100 kg:

- |   |         |
|---|---------|
| a) gute Mittelqualität . . . . .            | 95 Mr.  |
| b) abschließende Qualität . . . . .         | 70 Mr., |
| c) besonders gute Ware mindestens . . . . . | 100 Mr. |

Für saatfertigen Leinsamen werden von der Prov.-Stelle für Spinnpflanzen 170—300 Mr. je Doppelzentner gezahlt, wozu bis 15. März noch eine Prämie von 26 Mr. tritt.

Neustadt O.S., den 4. März 1920.

Der Landrat.

6 911

## Ueberjicht

über die Einnahmen der Ergänzungsfleischbeschaukasse des Kreises Neustadt O.-S. für das 4. Vierteljahr des Kalenderjahres 1919.

Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.	Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.
Broschütz . . . . .	25,95	Niegersdorf . . . . .	47,55
Bucheldorf . . . . .	45,35	Ringwitz . . . . .	42,15
Deutsch Nesselwitz . . . . .	69,70	Schelitz I . . . . .	145,65
Deutsch Müllmen . . . . .	16,10	Schelitz II . . . . .	73,85
Dittersdorf . . . . .	67,90	Schlogwitz . . . . .	33,20
Dittmannsdorf . . . . .	34,90	Schmitzsch . . . . .	83,95
Dobraw . . . . .	74,40	Schnellewalde . . . . .	49,88
Elsnig (bei Schlogwitz mit angegeben)	—	Schweinsdorf . . . . .	9,25
Friedersdorf . . . . .	31,70	Simsdorf . . . . .	Stiebendorf (bei Dobraw mit angegeben)
Klein Bramsen . . . . .	79,30	Twardawa . . . . .	33,90
Klein Strehlitz . . . . .	36,20	Walzen . . . . .	54,25
Kunzendorf . . . . .	64,75	Wieje gräflich . . . . .	76,05
Langenbrück . . . . .	74,45	Bellin . . . . .	93,80
Schloß Oberglogau I . . . . .	149,31	Bülg. Stadt und Land . . . . .	50,70
Schloß Oberglogau II . . . . .	38,30		
Radstein . . . . .			

Die Herren Amtsversteher ersuche ich, diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bei mir geltend zu machen.

Neustadt O.S., den 26. Februar 1920.

Der Landrat.

## Kriegsverletzenfürsorge.

Zu der Zeit vom 27. April bis 1. Mai und vom 1. bis 5. Juni d. Jß. werden auf dem Pfarrhofe zu Weigwitz, Kreis Ohlau, öffentliche Lehrgänge für Kriegsverletzenfürsorge abgehalten. Für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene, die an dem Kursus teilnehmen wollen und die Kosten nicht selbst tragen können, werden Reisekosten und erforderlichenfalls auch ein Unterhaltungszuschuß während der Dauer des Kursus gewährt.

Teilnehmermeldungen sind alsbald der Kriegsverletzenfürsorgestelle in Neustadt schriftlich einzureichen.

Der Geschäftsführer.

## Kriegsverletzenfürsorge.

Am 9. April d. Jß. beginnt in Charlottenburg bei der Handwerker- und Kunstgewerbeschule ein einjähriger Seminarkursus für Gewerbelehrer

1. im Metallgewerbe,
2. im Baugewerbe,
3. für ungelerte Arbeiter.

Hierzu können auch Volkschullehrer, welche der Arbeitersfrage besonderes Interesse entgegenbringen, in Frage. Der Bedarf an Gewerbelehrern ist zzt. groß.

Nähere Auskunft erteilt die Fürsorgestelle, die nun baldige Anmeldung geeigneter Bewerber bittet.

Der Geschäftsführer.

(Schluß des amtlichen Teils.)

## Anzeiger (Nichtamtlich).

Die Ausschusmitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S. werden zu der auf

Sonnabend, den 20. März 1920, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr  
in unserem Kaffenzimmer hier selbst, Wiesenerstraße Nr. 20, anberaumten

## Sitzung des Ausschusses

hiermit eingeladen.

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.  
J. B. Hübner.

### Tagesordnung:

1. Festsetzung des Voranschlages für 1920.
2. Änderung der §§ 19 und 41 der Kassenfazung.

## 200 Zentner Hafer

aus dem Kreise Neustadt sofort zu kaufen gesucht. Genehmigung der Landesgetreideanstalt vorhanden. Angebote mit Preisangaben an Spediteur **Kaluza, Beuthen O.S.**

## Bekanntmachung.

Die Grasnutzung in den Gräben und an den Böschungen der Kreis- und Provinzial-Chausseen, sowie die Nutzungen von verschiedenen kleinen, dem Kreise Neustadt gehörigen, neben den Chausseen gelegenen Grundstücken soll für die Jahre 1920, 1921 und 1922 in der Zeit vom 16. bis 27. März 1920 öffentlich an die Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung der Pacht für das Jahr 1920 verpachtet werden.

Das Nähere wird noch durch besondere Plakate bekannt gemacht werden.

Neustadt OS., den 2. März 1920.

Der Kreisbaumeister.  
Schroeter.

## Bekanntmachung.

Ich habe mit dem heutigen Tage das dem verstorbenen Zimmermeister Herrn F. Zeissner gehörige Sägewerk mit allen Beständen käuflich erworben und führe dasselbe, verbunden mit Rundholzhandel, unter der Firma:

## Neustädter Dampfsägewerk,

vorm. Zeissner, Inhaber Otto Groetzner,

weiter.

Hauptgeschäft Neisse  
Telefon 76.

Hochachtungsvoll

ergebenst

Sägewerk Neustadt  
Telefon 230.

# Otto Groetzner.

### Aufgebot.

Die verwitwete Häusler Marie Styra, geb. Kusiek, in Körnitz — vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Marx in Oberglogau — hat das Aufgebot zur Ausschließung des eingetragenen Eigentümers des Grundstücks Bl. 71 Körnitz — Wiese, Acker und Wiese in den graden Wiesen, 27 ar, groß gemäß § 927 B.-G.-B. beantragt. Der Anton Loos, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, bezw. seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

8. Juni 1920 Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigensfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Oberglogau, den 3. März 1920.  
Das Amtsgericht.

**Druckjäger** werden sauber und billigst angesertigt in der  
**Kreisblatt-Druckerei.**

Auf Bezugabschnitt Nr. 28 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Teigwaren, 125 Gramm Sago, 250 Gramm Marmelade und 2 Würfel Familien-Suppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 33 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gr. Haferflocken und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag den 15. März 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 16. März 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt OS., den 10. März 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt OS.**

**Lebensmittel-Kommission.**

# Ältestes Geschäft am Platze

kaufe und zahle bekannt die besten Preise  
für Alt-Eisen, Lumpen, Knochen und Metalle.

Umtausch in Bau- und Nutzeisen ist meiner werten Kundenschaft  
jeder Zeit gestattet. Bedienung streng reell!

Ludwig Kascha, vormals Kopacz,  
Oberglogau, Reitplatz 83/86.

Abbruch von Zementmauerwerk wird im  
städt. Gaswerk zum Preise von 10 Ml. für  
eine zweispänige Fuhr abgegeben. Die Vor-  
auszahlung des Betrages hat im städt. Be-  
triebsamt zu erfolgen.

Neustadt O.S., den 8. März 1920.

Städt. Betriebsamt.

— Rottflee, —  
Incarnatflee  
und engl. Raygras  
empfiehlt zur Saat,  
freien Hafer und  
Hülsenfrüchte  
auf fortgesetzte zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,  
Neustadt O.-S. Bülzer Str. 1.

Rottflee,  
Gelbflee,  
Luzerne,  
Tymothee,  
Raygras,  
Wicken,  
Peluschken,  
Futterrübensamen,  
Zuckerrübensamen  
geben billigt ab

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufs-  
Genossenschaft des  
Schles. Bauernvereins,  
e. G. m. b. H.,  
Geschäftsstelle Neustadt O.S.,  
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Invaliden-Renten-Quittungen  
vorrätig in der  
Kreisblatt-Druckerei.

Infolge Veränderung im Werk kann Lohnschnitt bis auf weiteres nicht angenommen werden. In Ausnahmefällen ist vorherige Verständigung mit Herrn Sägewerksverwalter Schneider unbedingt erforderlich. Bitte um genaue Beachtung, da ich andernfalls unangemeldete Fuhrwerke zurückweisen muß.

## Dampfsägewerk Neustadt O.-S., vorm. Fritz Zeissner, Inh. Otto Groetzner.

### Brennholz-Berkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel Donnerstag den 18. März 1920, früh von 9½ Uhr ab im Volksgarten zu Neustadt O.S.

aus Tagen 27:

33 rm Eichenscheit und Knaüppel,  
205 rm Buchenscheit und Knaüppel,  
155 rm Nadelnscheit und Knaüppel,  
315 Häusen Reifig

öffentlicht an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 10. März 1920.

Die städt. Forstverwaltung.

### Lahme oder verunglückte Pferde und Fohlen

hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,  
Rostfleischerei, Neustadt O.S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



### Unfall-Anzeigen

vorrätig in der  
Kreisblatt-Druckerei.

### Waldbestände jeder Art,

große und kleine, kaufst zum Selbsteinschlag und zahlt höchste Tagespreise, edenso nimmt Lieferungs-Angebote für Rund-, Bau- und Grubenholz entgegen

## Dampfsägewerk Neustadt O.-S.,

vorm. Fritz Zeissner,  
Inhaber Otto Groetzner.